

Bekanntmachung des Landkreises Verden über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht für den Neubau eines Hähnchenmaststalles mit drei Futtersilos, fünf Abwassersammelgruben und einem Wärmetauscher (§ 5 UVPG)

Herr Sebastian Hermann Ernst, 27299 Langwedel, hat die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 29.900 Tierplätzen, die Aufstellung von drei Futtersilos, den Neubau von fünf Abwassersammelgruben und einem Wärmetauscher beantragt (§ 70 NBauO). Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich von Langwedel, Ortsteil Etelsen, Gemarkung Etelsen, Flur 7, Flurstück 12/1. Das Vorhaben steht in einem engen Zusammenhang mit einem vorhandenen Hähnchenmaststall. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das hinzutretende kumulierende Vorhaben eine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 7.3.2 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind vom Einwirkungsbereich der Anlage nicht betroffen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen wird gewahrt, da die prognostizierten Immissionshäufigkeiten unter den zu tolerierenden Immissionswerten liegen. Keimbelastungen sind nicht zu erwarten, da keine relevanten vorhabenbedingten Erhöhungen der Fein- und Feinststaubkonzentrationen ermittelt wurden. Auswirkungen auf Natur und Landschaft können vollständig kompensiert werden.

Eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht daher nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Verden (Aller), 27. Dezember 2024
LANDKREIS VERDEN
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Az.: 63-00840-2020
Im Auftrage:
gez. Hoffmeister